

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

26 (26.6.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 26.

Karlsruhe 26. Juni.

XV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 22. Juni 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Beschluss.)

Die Tagesordnung führt nunmehr auf die Discussion über den Antrag der I. Kammer, die Vertretung des Erzbischofs und des protestantischen Prälaten in der Ständeversammlung in Verhinderungsfällen betreffend.

Merk zeigt zuvörderst die Unrichtigkeit der Vorstellung, als wenn der Erzbischof und der Prälat die Kirchen zu repräsentiren hätten, da die Verfassung keine Repräsentation der Stände, sondern nur eine Volksrepräsentation kenne, die durch die beiden Kammern geschehe. Gleichwohl hält er den Antrag der I. Kammer für nützlich und wohlbegründet, durch welchen bewirkt werden soll, daß die geistlichen Mitglieder immer und ohne Unterbrechung da seyen. Denn, da häufig wichtige Angelegenheiten des geistlichen Standes zur Sprache kommen könnten, so sey nothwendig, daß nicht nur eine allgemeine Intelligenz zu deren Beurtheilung vorhanden sey, sondern auch Männer von Sachkenntniß und vom Fach da wären, von denen man voraussetzen könne, daß sie mit jenen besondern Kenntnissen zugleich jene Liebe zur Wahrheit und zum Recht verbänden, die eben so wesentlich sey. Er empfiehlt die Annahme des Antrags mit den von der Commission vorgeschlagenen Aenderungen*), die er ausführlich zu rechtfertigen sucht.

Grimm stimmt für den Commissionsantrag, sofern er sich auf die Stellvertretung des Landesbischofs bezieht, mit einer vorgeschlagenen Aenderung in der Wortfassung, aber gegen den Antrag in Bezug auf den evangelischen Prälaten. Bei Ermanglung desselben soll nicht ein Stellvertreter eintreten, da die Ernennung des Nachfolgers in seiner

Würde nicht mehr Zeit erfordere, als die Ernennung eines Stellvertreters. Als Bestimmung für die Fälle der Verhinderung aber zieht er den Vorschlag der I. Kammer vor, wornach ein jedesmal von dem Großherzog zu bezeichnender protestantischer Geistlicher in der I. Kammer an der Stelle des Prälaten zu sitzen berechtigt seyn soll.

Schaaff unterstützt diesen Antrag.

Welcker schlägt mehrere Aenderungen in der Fassung vor, stimmt dem Hauptantrag in Bezug auf den katholischen Landesbischof vollkommen bei, verlangt dagegen in Bezug auf den evangelischen Prälaten, daß man den Satz so fasse: „daß es dem Großherzog gefallen möge, mit den Kammern gemeinschaftlich ein bestimmtes Decanat festzusetzen, von dem dann der jeweilige Inhaber der regelmäßige Stellvertreter sey.“

Jeht: Der Herr Berichterstatter erkläre, daß, so schön auch die Gelegenheit hier wäre, über Verhältnisse der Kirche zu sprechen, er dieses doch ganz umgehen werde. Er glaube aber, es könne nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden, wenn man seine Stimme, die man in dieser Sache geben wolle, gehörig motiviren möchte. In dem Berichte der I. Kammer finde er einen abermaligen Beleg von den außerordentlichen Verwirrungen der Begriffe, welche über das Verhältniß beider Kirchen gegen den Staat herrschten. Diese Verwirrungen seyen so groß, daß er nur einige davon bezeichnen, und zuvörderst von der „Abordnung beider Kirchen auf den Landtag“ sprechen wolle. Wer werde behaupten, daß die Kirchen „Abgeordnete“ auf den Landtag schickten? Wohin dieses führen würde, und wo spreche sich die Staatsverfassung und die Kirchenverfassung dahin aus? Ein Abgeordneter müsse gewählt werden! Denn sonst enthielte ja das Wort schon einen Widerspruch! Die Bestimmung unserer Verfassung, daß zur Belehrung über Kirchen- und Schul-

*) Mitgetheilt in Nr. 23 der Landtagszeitung S. 178.

sachen aus beiden Kirchen je ein Mitglied, oder ein von dem Großherzog ernannter Geistlicher da sey, — sey weise. Allein, so wie wir diese als „Abgeordnete der Kirche“ betrachten wollten, so verwickelten wir uns in unzählige Schwierigkeiten und Widersprüche. Ja! fährt der Redner fort, wir würden selbst diesen sogenannten Abgeordneten eine schwere Verantwortlichkeit aufladen. Ich fasse von meinem Standpunkt aus vorerst und hauptsächlich die evangelische Kirche ins Auge. Diese Kirche besitzt ein Kleinod, eine Kirchenverfassung, die im Jahr 1821 feierlich ertheilt wurde. Diese Kirchenverfassung gewährt der Kirche heilige Rechte, und ist auf zwei Systeme, nämlich das Presbyterial- und das Episcopalsystem gebaut. Diese zwei Systeme wurden schön und zeitgemäß in der Verfassung vereinigt; kaum gegeben, wurde die Verfassung aber factisch angegriffen. Wer hätte in diesem Fall dann auftreten müssen, die Rechte der Kirche zu wahren? Die so bezeichneten Abgeordneten der Kirche haben geschwiegen, und bloß die Gemeinden und Geistlichen mußten seit 12 Jahren um ihre Rechte ringen. Wie traurig wäre es nun gewesen, wenn man uns hätte entgegen rufen können: Ihr müßt schweigen, denn hier sind eure Abgeordnete! Ich rede hier keineswegs von etwas Persönlichem. Einer der Männer, welcher schwieg, wo er hätte öffentlich reden sollen, war einer meiner besten Freunde; auch die andern Geistlichen, welche hätten in der I. Kammer reden sollen, als die Regierung ihr Wort, eine Generalsynode zusammenzubrufen, so lange nicht löste, achte ich in manchen andern Bezuhungen. Allein hier muß ich deutlich und bestimmt erklären, daß wir nie diese geistlichen Herren in der I. Kammer als Repräsentanten der Kirche anerkennen werden. Oft wird etwas unvermuthet gleichsam erschlichen, und am Ende, wenn es oft gebraucht wird, denkt Mancher, es müsse doch etwas ander Sache seyn. „Principiis obsta“ — rufe ich auch in diesem Fall, und deswegen werde ich hinsichtlich des ersten Punktes, um der eigenthümlichen Verfassung der katholischen Kirche willen, dem Bericht der Commission beitreten; aber um alle Consequenzen für die Zukunft zu vermeiden, und um nicht beide Systeme zu verwechseln, hinsichtlich des zweiten Punktes mit dem Bericht der I. Kammer stimmen. Wählte das Volk Geistliche, wie in Dänemark, wo ein Drittheil des dortigen Storting's aus Geistlichen besteht, die dieser Versammlung Ehre machen, so würden auch diese in der Kammer für das Wohl der Kirche sowohl, wie für das Wohl des Volkes sprechen. Allein das wartende Beispiel in

manchen andern Ländern, in welchen der Geistliche von Standes wegen als Repräsentant aufgenommen ist, kann uns nicht ermuntern, den kleinsten Schritt zu thun, noch einem Geistlichen diesen Weg zu eröffnen. Nach diesen Grundsätzen werde ich stimmen.

Selzam erklärt sich ebenfalls gegen die Vorstellung, als wenn die Kirchen durch die geistlichen Mitglieder der I. Kammer repräsentirt würden, und spricht dann mit Ausführlichkeit für die Anträge der Commission. Eine Abweichung von dem Antrag der I. Kammer liege darin, daß dort nur ein Generalvicar genannt sey. Der Generalvicar soll Stellvertreter seyn, wenn eine unwillkürliche Verhinderung eintrete. Für diesen Fall würde er dem Antrag der I. Kammer beitreten. Allein, es wäre alsdann nicht für den Fall gesorgt, wenn der Bischof mit Tod abgehe. Hier müsse eine andere Bestimmung eintreten. Nach Abgang des Bischofs gehe nämlich die Verwaltung des Bisthums nach dem canonischen Recht auf das Kapitel über, und in dieser Absicht soll auch das Kapitel innerhalb acht Tagen nach der ausdrücklichen Bestimmung des Kirchenraths zu Trident einen Generalvicar wählen, der wenigstens Licenciat des canonischen Rechts seyn soll, oder aber, es soll der bisherige Generalvicar bestätigt werden. Anders sehe man die Sache in Rom an, wo durchaus verlangt werde, daß bei Erledigung eines Bisthums ein apostolischer Vicar aufgestellt werde, weil man glaube, daß die bischöfliche Gewalt mit Abgang des Bischofs erloschen sey. Wir sollten bei dem canonischen Rechte stehen bleiben, und den Generalvicar als Stellvertreter des Bisthums anerkennen, wie er denn auch glaube, daß wir diesen Generalvicar mit dem Prädicat: Bisthumsverweser bekleiden können, ohne uns in staatsrechtliche Verlegenheiten zu verwickeln, wie der Herr Berichterstatter fürchte; denn er wolle ihn auf eine Bekanntmachung im Großherzogl. Hessischen Regierungsblatt in Beziehung auf das Bisthum Mainz verweisen, wornach neulich dort nach dem Tode des Bischofs Burg ebenfalls ein Bisthumsverweser ernannt worden sey. Hier spreche die Uebung in einem andern Staate ebenfalls für die schon in unserer Verfassung liegende Absicht, so daß der Generalvicar oder Kapitelvicar wirklich der Bisthumsverweser in spiritualibus sey. Für den zweiten Abschnitt des Commissionsvorschlags, den Fall der Verhinderung oder der Ermanglung des evangelischen Prälaten betreffend,

führt der ehrenwerthe Redner endlich noch die analogen Bestimmungen anderer Verfassungen an, z. B. der Sächsischen, wo es namentlich heiße, daß der Superintendent zu Leipzig in der Kammer zu sitzen habe, also ebenfalls ohne Rücksicht auf die Person. Es sey dies auch analog mit der Bestimmung in Preußen, wo die Stellen der Superintendenten sogar auf bestimmte Pfarreien gegründet seyen.

Duttlinger erklärt sich zuvörderst für den Antrag, der Adresse der ersten Kammer, und zwar unverändert beizustimmen, und macht den fernern Vorschlag, daß die abweichenden Ansichten, welche diese Kammer habe, nur in der Form von Beschlüssen zu Protocoll ausgesprochen, nicht aber als Abänderungen in die Adresse selbst aufgenommen werden sollen. Er baue diesen seinen Antrag auf das Interesse der Beschleunigung. Denn wir wünschten nicht nur eine Ergänzung der Verfassung für die Zukunft, sondern noch für den gegenwärtigen Landtag zu erhalten, weil der Verhinderungsfall für den Erzbischof wirklich vorhanden sey. Wenn wir die Beschlüsse in der Form von Abänderungen der Adresse der I. Kammer fassen würden, so müßte sie dorthin zurückgehen, und so würde dadurch eine solche Verzögerung in den Gang dieser Angelegenheit gebracht, daß nicht mehr zu hoffen wäre, auf dem gegenwärtigen Landtage noch zu einem Gesetze, viel weniger noch zu der Vollziehung desselben zu gelangen. Was die in Bezug auf den Erzbischof von dem Antrag der ersten Kammer abweichenden Ansichten betreffe, so erklärt er sich für den Commissionsvorschlag mit der von Grimm vorgeschlagenen Aenderung; in Bezug auf den evangelischen Prälaten hingegen theilt er die Meinung derjenigen, die da glauben, daß ein Stellvertreter auf Lebenszeit zu ernennen sey, daß wir nicht das Princip verlassen dürften, auf den die Bestimmung der Verfassung in dieser Beziehung beruhe. Wir sollten uns nicht täuschen. Es sey zwischen der Stellung eines Mitglieds der ersten Kammer, das auf Lebenszeit ernannt wäre, und der Stellung desjenigen, das nur für Einen Fall, nur für Einen Landtag ernannt wurde, ein großer Unterschied! Die Stellung des Erstern gewinne wesentlich an Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, und von eben dieser Ansicht sey die Verfassungsurkunde ausgegangen, da sie den Landesbischof und den auf Lebenszeit ernannten Prälaten zu Mitgliedern der ersten Kammer berufen habe. In Bezug auf die Frage, ob die beiden geistlichen

Mitglieder in der ersten Kammer die beiden christlichen Kirchen repräsentirten, könne er nur der verneinenden Meinung beistimmen. Sie, wie alle Mitglieder der ersten Kammer, hätten durchaus die nämlichen Interessen zu repräsentiren, wie wir; seyen eben so, wie die Mitglieder der zweiten Kammer, Repräsentanten des badischen Landes, wie der Eid beweise, den sie beim Eintritt leisteten wie wir, nach der nämlichen im Artikel 69 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formel: „Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetz, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und in der Ständeverammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen zu berathen.“ —

Bader bemerkt, der Landesbischof habe nicht immer, oder nicht nothwendig einen Generalvicar, und in diesem Falle wäre also durch das Gesetz wieder nicht gesorgt.

Herr: Der Erzbischof hatte gleich von Anfang an einen Generalvicar, sobald das Capitel constituirte war.

Bader fragt, ob er einen Generalvicar haben müsse?

Herr: Nein!

Bader gründet darauf den Antrag, daß nach dem Worte „Generalvicar“ gesetzt werde: „oder in Ermanglung desselben der erste Dignitar des Bisthums.“ Im Uebrigen erklärt er sich für den Verbesserungsvorschlag von Duttlinger.

Kröll spricht in Bezug auf den Landesbischof für den Commissionsantrag, in Bezug auf den Prälaten dagegen für den Antrag der ersten Kammer, und gegen Grimm's Vorschlag.

Schaff nimmt wiederholt Grimm's Vorschlag in Schutz. Er glaubt überhaupt, daß es ein Eingriff in die Rechte des Großherzogs in seiner doppelten Eigenschaft, einmal als Souverän, und dann als oberster Landesbischof der evangelischen Kirche, seyn würde, wenn man das Recht der Ernennung des Stellvertreters des evangelischen Prälaten nicht anerkennen wollte. Für den Fall, daß Grimm's Vorschlag nicht angenommen würde, schlägt er die Fassung vor: „bei Verhinderung des Prälaten dessen durch den Großherzog auf Lebenszeit zu ernennender Stellvertreter.“

Mohr spricht unbedingt gegen den Antrag der ersten Kammer, da er sich weder von der Nothwendigkeit, noch von der Zulässigkeit einer solchen Stellvertretung überzeugen

könne. Wir dürfen nicht übersehen, sagt er, daß die Gesetzgebung, indem sie den Ständemitgliedern Rechte und Pflichten gegeben hat, die Zeit und die Verhältnisse wohl erwog, unter denen der §. 30 seine Entstehung erhielt. Dieser sagt: „In Ermanglung des Bischofs tritt der Bisthumsverweser in die Ständeversammlung“ — und wurde zu einer Zeit verfaßt, wo wir noch keinen Bischof hatten. Der Gesetzgeber mußte deshalb für den Landesbischof, der einst in die Kammer treten sollte, Vorsorge treffen in der Art, daß Jemand da ist, der in dieser Beziehung in dessen Rechte eintritt. Nehmen wir dieses nicht an, so müssen wir zugeben, daß der Gesetzgeber überhaupt den hier leicht erkennbaren Fall übersehen habe, daß eine Verhinderung durch Krankheit oder andere Zufälle eintreten könne, und überhaupt von allen denjenigen, die Mitglieder der ersten Kammer seyn sollen, rücksichtlich dieses Punkts keine Notiz genommen habe. Denn so gut der Bischof über die allgemeinen Interessen des Staats zu berathen hat, so sind alle Mitglieder der ersten Kammer auf gleiche Art berechtigt und berufen, die gleichen Interessen zu vertheidigen. Würde nun hier dem Prälaten aus besondern Gründen ein Vorzugsrecht eingeräumt werden müssen, so würden auch die Prinzen des Hauses, die Häupter der standesherrlichen Familien, die Abgeordneten des grundherrlichen Adels dasselbe Recht in Anspruch nehmen dürfen aus denselben Gründen, die wir hier geltend machen, um einen Repräsentanten für den Bischof in der Kammer zu haben. Habe ich aber die Ueberzeugung, daß hier, wo allgemeine Interessen vertreten werden, das Gesetz kein Surrogat im Fall der Verhinderung eintreten lassen wollte, so glaube ich auch nicht, daß die Motion von uns angenommen werden kann, und trage deshalb auf deren Verwerfung an, um es bei der Verfassung zu lassen. Meine Herren, wir dürfen nicht die Neigung zu erkennen geben, an der Verfassung in einer Zeit zu rütteln, wo wir uns bemühen müssen, die vielen Angriffe zu unterdrücken, die gegen dieselbe gemacht werden.

Aschbach spricht ausführlich für die Commissionsvorschläge, und gegen Duttlinger's Antrag, der Adresse der ersten Kammer beizutreten, weil er das Bedürfnis nicht für so dringend ansehe, und die Wichtigkeit der Sache fordere, daß man sie nicht oberflächlich, sondern mit sorgfältigem Hinblick auf die Zukunft regulire, damit nicht wieder neue Lücken entstünden, und die Sache wiederholt zur Sprache gebracht werden müßte.

Bekl stimmt in Betreff des Bischofs dem Commissionsantrag bei, mit der von Bader vorgeschlagenen Verbesserung, in Betreff des Prälaten oder dem Antrag der ersten Kammer, daß der Stellvertreter in jedem einzelnen Fall von dem Großherzog ernannt werde. Die Gründe, welche gegen diesen Antrag vorgebracht worden, daß nämlich die erste Kammer mehr das Princip der Stabilität bewahren müsse, möchten, glaubt er, eher in der ersten Kammer Eingang gefunden haben, als bei uns. Die von der Regierung in die erste Kammer ernannten 8 Mitglieder würden auch nicht auf Lebenszeit gewählt, und das Princip sey also in der ersten Kammer schon darum nicht consequent durchgeführt. Er sey auch überzeugt, daß es im Interesse der zweiten Kammer, und also im Interesse des Volks liege, daß diese Mitglieder auf die erste Kammer einen größern Einfluß hätten, und es wäre gewiß nicht vortheilhaft, wenn die Regierung ihre 8 Mitglieder definitiv und auf Lebenslang zu ernennen hätte, statt sie bei jedem Landtag aufs neue zu ernennen. Dieselben Gründe, die dafür sprächen, daß die Regierung diese 8 Mitglieder nicht auf Lebenslang, sondern nur für einen einzelnen Landtag ernenne, sprächen auch dafür, ihr das Recht zu geben, den Stellvertreter des Prälaten nur für einen einzelnen Fall zu ernennen. Wenn aber dieser Antrag nicht angenommen würde, und man von einem bestimmten zu bezeichnenden Stellvertreter ausginge, so möchte er doch dem Antrag nicht beistimmen, daß gerade ein bestimmter Decanatsitz gewählt werden möchte. Denn es liege darin etwas so Sonderbares, daß gerade ein Bezirk im Lande in dieser Beziehung ein solches Privilegium haben sollte. Es gliche dieß sehr den englischen Boroughs, und darum glaube er, daß, im Fall der Verwerfung des Antrags der ersten Kammer, Grimm's Antrag anzunehmen wäre, daß der Stellvertreter von der Regierung unbedingt und ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz zu ernennen sey.

v. Hstlein vereinigt sich mit den Ansichten des Abgeordneten Mohr, und hält mit ihm den Stellvertreter für überflüssig und unzulässig, weil überhaupt der Verfassung das System der Stellvertretung ganz fremd sey. Wenn nicht verkannt werden könne, daß alle, Kraft der Verfassung, in der ersten Kammer sitzenden Mitglieder, dieselbe Pflicht hätten, wie Jeder, der hinein gewählt sey, wie wir Alle, so werde auch klar, daß ein Stellvertreter wegen einer zeitigen Verhinderung z. B. für den Fall der Krankheit, nicht noth-

wendig sey. Der Fall würde demnach nur eintreten bei einer Ermanglung des Bischofs oder des Prälaten, und für diesen Fall beruhige er sich im Hinblick auf die Fürsorge der Regierung, die Plätze zu besetzen, und auf den Wunsch Bieler, Bischof oder Prälat zu werden. Es würde nicht lange dauern, bis die Stelle wieder besetzt sey. Er bringe aber mit seiner Ansicht und der des Abg. Mohr noch einen Artikel der Verfassung in Verbindung, der in ihm Bedenken erzeuge, nämlich den Artikel 47, welcher sage: „die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben.“ Alle Stellvertretung sey also ausgeschlossen. Denn wer ersetze auch den Fürsten von Löwenstein, von Salzuflen? Niemand! sondern die übrigen Mitglieder der ersten Kammer übernehmen Kraft ihrer Pflichten das Recht, nach ihrer Ueberzeugung zu stimmen, wenn auch jene Männer nicht da seyen. Eben so bei dem Bischof und dem Prälaten. Er wiederholt daher den Antrag, der Motion keine Folge zu geben.

Staatsrath Winter: Der Abg. v. Zschke sagt, der §. 47 verlange, daß jeder in Person auf dem Landtage zu erscheinen habe, d. h. so viel, als: es wird ihm nicht erlaubt, willkürlich einen Stellvertreter für sich zu schicken, seine Stelle einem Andern in der Kammer zu übertragen, der nun nicht in eigenem Namen, sondern im Namen dessen, der ihm seine Stimme übertragen hätte, abstimmen würde. Davon ist aber hier nicht die Rede; es handelt sich nicht darum, daß der Bischof oder der Prälat willkürlich einen Stellvertreter schicke, sondern es ist davon die Rede, daß dieses gesetzlich bestimmt werden soll, was einen wesentlichen Unterschied ausmacht.

Sander erklärt, nach dem, was der Abg. v. Zschke gesagt habe, bleibe ihm nicht mehr viel zu sagen übrig. Er schließt sich seiner Ansicht an, indem er eine Reihe weiterer Zweifel und Bedenklichkeiten gegen die vorgeschlagene Stellvertretung entwickelt, und damit schließt: Es würde durch die Annahme des Vorschlags ein Grundsatz der Verfassung verletzt, wornach Niemand in der Gestalt eines Stellvertreters in der Kammer erscheinen, Niemand im Namen eines Andern stimmen könne, sondern Jeder selbst stimmen müsse. Es sey dann der Grundsatz der Stellvertretung überhaupt hineingelegt, und dieser könne ausgedehnt werden. Man könne alsdann dem Fürsten von Fürstenberg nicht mehr verweigern, einen Stellvertreter zu ernennen, wenn er Krankheit oder andere Hindernisse vorgebe, was beides

möglich sey. Der Grundsatz der Stellvertretung sey bis jetzt in unserer Verfassungsurkunde nicht angenommen; er würde aber damit angenommen, und es sey bekannt, wohin er anderwärts geführt habe. Es sey eine Abänderung, und zwar eine totale Abänderung des Grundsatzes der Verfassung hinsichtlich der Repräsentation des Volks, und deshalb könne er nicht für die Motion oder den Vorschlag der I. Kammer stimmen.

Merk widersezt sich dem Antrag des Abg. Mohr, indem er zeigt, daß die Stellvertretung, von der hier die Rede sey, durchaus nicht in die Klasse derjenigen Art von Stellvertretung gehöre, die durch den Art. 47 der Verfassung ausgeschlossen werde.

Mohr erwiedert, wenn er einem Gesetz zutrauen dürfe, daß es Allgemeinheiten enthalten soll, so könne er auch behaupten, daß die Prinzen des Hauses, die Häupter der standesherrlichen Familien, die Abgeordneten der grundherrlichen Familien, die auf gleiche Art vermöge ihres Standes in der I. Kammer seyen, so wie auch die Abgeordneten der Universitäten, im Verhinderungsfall fordern könnten, Stellvertreter schicken zu dürfen, und dann hätten wir den Grundsatz der Stellvertretung in die Verfassung eingeführt, und unsere ganzen Verhältnisse verändert.

v. Kotzeb spricht für den Antrag der Commission im Allgemeinen. Es sey bemerkt worden, daß die geistlichen Mitglieder nicht Abgeordnete, Repräsentanten der Kirche seyen, und zwar auf den Grund der Bestimmung der Verfassung, wornach bloß die allgemeinen Interessen und nicht die der besondern Stände vertreten werden sollen. Das sey aber seiner Ansicht nach ein bloßer Wortstreit. Denn er glaube allerdings, daß neben diesen allgemeinen Interessen des ganzen Landes doch noch die besondern Interessen von Städten und Bezirken repräsentirt werden müßten, und auch repräsentirt würden. Das liege in der Natur der Dinge, und könne durch keinen Buchstaben, wenn er dagegen spräche, jemals verwischt werden. Jeder Bezirk habe seinen Vertreter, und neben den allgemeinen Landesinteressen kämen auch noch die besondern des Bezirks zur Sprache; und die Verfassung habe auch dafür gesorgt, indem aus allen Gegenden Repräsentanten auf dem Landtag erschienen. Darum glaube er allerdings, daß der Bischof und der Prälat natürliche, wenn auch nicht durch den Buchstaben der Verfassung so genannte, Repräsentanten der Kirche seyen. Ob es hinreichend wäre, sey eine andere Frage. Allein sie seyen die natürlichen Wort-

fürher für die Kirche. Eine andere Bemerkung sey gemacht worden, die dahin gegangen, in der I. Kammer seyen dreierlei Mitglieder, wovon nämlich die einen durch Geburt und Würde, die andern durch die Ernennung des Fürsten und die dritten durch Wahl berufen würden. Dies sey aber nicht der wesentliche Unterschied, den er zwischen den verschiedenen Mitgliedern der I. Kammer erkenne, sondern er glaube, daß bei der Zusammensetzung unserer I. Kammer ein ganz eigenthümliches Princip beobachtet, oder eine ganz besondere Idee ausgeführt worden, daß nämlich dort das aristocratische Princip vorherrsche. Daß dieses in der Adelskammer naturgemäß sey, bestreite er nicht. Aber unsere Verfassung habe nicht gewollt, daß dieses Princip ausschließlich in derselben herrsche, sondern sie habe solches durch zwei andere Principien zu mildern gesucht, denen es naturgemäße Repräsentanten und Wortführer gegeben, nämlich das monarchische oder das Interesse der Regierung. Das monarchische Princip sey übrigens vielfacher, schwankender und weiterer Auslegungen fähig. Allein das Regierungs-Interesse sey wirklich repräsentirt durch die von dem Fürsten für jeden einzelnen Landtag ernannten Mitglieder, wenn auch der Buchstabe der Verfassung es nicht ausdrücklich gesagt habe. Sodann sey aber noch ein Interesse in der I. Kammer naturgemäß vertreten, nämlich das demokratische, — und dieß geschehe durch die Vertreter der Kirche und Schule. Die Kirche und die Wissenschaft seyen nicht aristocratisch. Er glaube, in Beziehung auf das, was er wegen der Repräsentation gesagt habe, daß es allerdings dem Geiste der Verfassung gemäß sey, daß diese Repräsentation niemals aufhöre, daß also bei Verhinderung und bei Ermanglung ein Anderer eintrete; sey aber dann der Meinung, daß diese Stellvertretung, wenn man sie so nennen wolle, in der Art zu geschehen habe, daß sie jener natürlichen Art der Repräsentation möglichst nahe komme, die bei dem Bischof und dem Prälaten Statt finde, also nicht so, daß der Großherzog ihn bei jedem einzelnen Landtag ernenne, indem sonst neun Mitglieder, und nicht nur acht ernannt würden, wovon unsere Verfassung nichts wisse. Freilich sey der Prälat auch von dem Fürsten ernannt, aber nicht als Abgeordneter, sondern als Prälat und zwar auf Lebenslang, was in Bezug auf die Selbstständigkeit der Stellung einen großen Unterschied mache, da die Selbstständigkeit bei demjenigen, der durch das Gesetz für Lebenslang das Wort erhalten habe, gesicherter

sey, als bei demjenigen, der nur für jeden einzelnen Landtag ernannt werde. Dem Abg. Sander, welcher die Stellvertretung etwas bedenklich gefunden, indem sie alsdann auch allgemein angewendet werden könnte, antwortet er: Wenn wir das Princip der Stellvertretung in diesem Sinn ausdehnen wollten, so wäre es allerdings nicht gut. Allein hier sey ein heilbringendes Verhältniß vorhanden, und man könne es anwenden. Man könnte sogar eine Stellvertretung ohne Weiteres dort einführen, ohne daß diese deshalb als Regel gälte. In der II. Kammer sey es anders; wenn hier ein Abgeordneter mangle, oder gehindert sey, so werde sich deshalb doch im Allgemeinen die Richtung der Kammer nicht verändern, wogegen in der I. Kammer alles genau auf die Zahl berechnet sey, und jede Alterirung schon eine Veränderung des Geistes und der Richtung herbeiführen könne. Er schließt mit dem Vorschlag mehrerer Aenderungen in der Fassung des Commissionsantrags.

Sander vertheidigt nochmals den Antrag auf Verwerfung der Motion, gegen die Einwendungen der Abg. v. Rottet und Merk, und bemerkt zuletzt: Was man gesagt habe, daß durch Beschränkung des Grundsatzes der Stellvertretung auf die Kirche allein vorgebeugt werden könne, wäre wohl möglich. Allein, man werde nicht ins Gesetz setzen können oder wollen, daß die Stellvertretung nur allein auf die zwei Geistlichen sich beziehe. Die Gefahr der Ausdehnung bleibe immer. Der Abg. v. Rottet habe bei einer andern Gelegenheit gesagt: „Principiis obsta!“ — Er sage heute: „Principiis sbsto!“ — und stimme gegen die Motion.

Kettig v. K. unterstützt den Antrag des Abg. Mohr, mit Ausführung weiterer Gründe für denselben.

Ashbach nimmt, durch die Ausführungen der Abg. v. Zylstein und Sander bewogen, seine Meinung zurück, und erklärt sich ebenfalls für unbedingte Verwerfung der Motion.

(Beschluß folgt.)

Verhandlungen der I. Kammer.

Karlsruhe, den 22. Juni 1833.

(Fortsetzung der Berichte in Nr. 23.)

III. Commissionsbericht über das zur Zustimmung der Stände vorgelegte provisorische Gesetz, das Verbot der Errichtung von Vereinen ohne vorherige Einholung der Staatsge-

nehmung betreffend. Erstattet von dem Geheimrath v. Berg.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrte Herren!

Das zur Zustimmung der Stände vorgelegte provisorische Gesetz, worüber ich aus Auftrag und im Namen der ernannten Commission Bericht zu erstatten die Ehre habe, hat keinen andern Zweck, als die Verfassung, die Ruhe und Ordnung zu erhalten, und eben so die Autorität des Staats überhaupts, wie die Gerechtigkeits der Stände zu schirmen.

Wenn den Staatsbürgern die Befugniß zustehet, unter sich besondere Vereine zur Beförderung geistiger oder materieller Interessen zu schließen, so muß jedoch an diese Befugniß die Bedingung geknüpft werden, daß die Staatsregierung von den Statuten solcher Vereine vorher Einsicht zu nehmen, und dieselben zu genehmigen habe.

Es ist Pflicht des Staats den Mißbräuchen vorzubeugen, welche solche Vereine, auch wenn sie nicht politischer Natur sind, in ihrem Gefolge haben können.

In den Motiven, welche die hohe Regierung zur Vorlage dieses provisorischen Gesetzes veranlaßt haben, sind treffende Beispiele solcher Mißbräuche aufgeführt.

Sie beweisen die Nothwendigkeit der Einsicht und Genehmigung der Vereins-Statuten.

Mit dieser, in der Natur der Sache gegründeten, richtigen Ansicht stehen auch die ältern landesherrlichen Verordnungen vom 11. Januar, 9. März und 5. November 1804 in den Regierungsblättern Nr. 4, 11 und 40 desselben Jahres, im Einklange. Die zweite dieser Verordnungen verbietet den badischen Staatsbürgern den Eintritt in Vereine, welche ohne vorgängiges Staatsguthießen gestiftet wurden, aus Gründen, welche eben so wahr, als bündig sind.

Diese älteren Verordnungen sind durch keine anderen aufgehoben. Eben so wenig erteilt die Verfassungsurkunde die Befugniß, solche Vereine ohne Staatsgenehmigung zu errichten, oder in nicht genehmigte einzutreten. Hiernach erscheinen alle Vereine, öffentliche oder geheime, politische oder nicht politische, so lange sie die Staatsgenehmigung nicht erhalten haben, als gesetzlich unerlaubt.

Die Vereine, welche einen politischen Zweck haben, werden in den Motiven zur Vorlage des provisorischen Gesetzes in vier Classen abgetheilt. Wäre der Zweck derselben darauf gerichtet, entweder der gesetzgebenden oder der vollziehenden

Gewalt auf irgend eine Art entgegen zu wirken, so würde ein solcher Zweck schon an und für sich ein Verbrechen seyn.

Die Absicht, den Vollzug der Gesetze, und die Erhaltung der Ordnung neben der Staatsgewalt zu sichern, würde eine strafbare Usurpation eines Theiles der Staatsgewalt involviren.

Ginge der Zweck des Vereins dahin, verfassungsmäßige Rechte und Institutionen, welche er von der Staatsregierung gefährdet glaubt, zu schirmen, so würde er gegen das einzige verfassungsmäßige Schutzmittel gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt, das den Ständen gegebene Recht der Beschwerde und der Anklage, verstößen.

Glaubte endlich ein solcher Verein der Staatsregierung zu Hülfe kommen zu müssen, so würde er, um in den gesetzlichen Schranken zu bleiben, deren Aufforderung dazu abzuwarten haben.

Außerdem werden in den Motiven die Nachtheile erwähnt, welche solche willkürlich und eigenmächtig in Wirksamkeit getretene Vereine auf die bürgerlichen und ökonomischen Verhältnisse ihrer Genossen sowohl, als auf den Gang der Staatsverwaltung äußern. Sie sind unverkennbar. Ihre Commission theilt die Ansichten, welche in den Motiven über die Zwecke solcher politischer Vereine, deren Schädlichkeit, Gesetzeswidrigkeit und Strafbarkeit entwickelt sind, und beruft sich auf die in denselben enthaltene nähere Ausführung, um eine ermüdende Wiederholung zu vermeiden. Sie theilt sonach auch die Ueberzeugung, daß sämtliche Vereine, politische wie nicht politische, welche die Genehmigung der Staatsregierung nicht erhalten haben, unerlaubt und verfassungswidrig seyen. Sie hält daher das vorgelegte provisorische Gesetz im Allgemeinen für nothwendig, zeit- und zweckgemäß und wohlthätig.

Was die einzelnen Artikel desselben betrifft, so geht aus der Fassung des Art. 1, wornach alle ohne Staatsgenehmigung möglicherweise bereits errichteten Vereine sich auf der Stelle aufzulösen haben, hervor, daß der Regierung von wirklich im Lande bestehenden derartigen Vereinen noch zur Zeit nichts bekannt ist. Im Uebrigen ist gegen die Fassung dieses Artikels nichts zu erinnern.

Der Art. 2 stellt die Strafen fest, in welche jeder verfällt, der einen Verein errichtet, dessen Errichtung öffentlich ankündigt, und denselben in Wirksamkeit treten läßt, ohne vorher erhaltene Staatsgenehmigung, so wie der, welcher eine Ankündigung eines solchen Vereins in ein öffentliches

Blatt aufnimmt, und alle, die daran Theil nehmen. Diese Strafen sind arbiträr von 15 bis 25 Gulden, oder vierzehntägigem bis vierwöchentlichem bürgerlichen Gefängniß bestimmt. Diese Strafbestimmung ist dem verpönten Vergehen angemessen, und erscheint, wenn man die möglichen schlimmen Folgen derartiger unerlaubter Vereine in das Auge faßt, eher zu gelinde, als zu strenge. Daß das gewöhnliche Verhältniß zwischen Geld- und bürgerlicher Gefängnißstrafe, wornach 24 Stunden Gefängniß einem Gulden Geldstrafe gleichgestellt wird, nicht eingehalten worden ist, gereicht dem Entwurf nicht zum Tadel, indem bei arbiträren polizeilichen Strafen dem richterlichen Ermessen ein freierer Spielraum eingeräumt werden muß, um nach den sich herausstellenden besondern Verhältnissen in den einzelnen Fällen die geeignete Strafe zu erkennen.

Der Vorbehalt einer höheren Strafe, wenn der Zweck des Vereins als besonderes Vergehen oder Verbrechen erscheint, ist den strafrechtlichen Bestimmungen angemessen, und dagegen nichts zu erinnern.

Die Bestimmung des Art. 3, daß diejenigen in eine gleiche Strafe verfallen, welche an auswärtigen Vereinen, die von der betreffenden, so wie von der diesseitigen Staatsregierung nicht genehmigt sind, auf irgend eine Weise Theil nehmen, ist eine natürliche Folge des diesseits angenommenen Grundsatzes, welcher die Theilnahme diesseitiger Staatsangehöriger an jedem ohne diesseitige Staatsgenehmigung errichteten Verein für unerlaubt und verfassungswidrig erklärt.

Durch den Art. 4 wird alles öffentliche Tragen von Abzeichen in farbigen Bändern, Cocarden oder dergleichen, die nicht in dem Lande, dessen Angehöriger der ist, welcher solche trägt, zu tragen erlaubt sind, untersagt. Die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Verbotes leuchtet ein, wenn man in Erwägung zieht, daß diese Abzeichen das Erkennungsmittel der Theilnehmer an gesetzwidrigen Vereinen, besonders geheimer Vereine sind, und die Gelegenheit darbieten, unerlaubte Verbindungen im Lande anzuknüpfen. Die festgesetzte polizeiliche Strafe von 5 Gulden, in welche derjenige verfällt, der ein anderes Abzeichen, als das erlaubte seines Landes öffentlich trägt, so oft er zur Anzeige kommt, und überwiesen wird, ist an sich sehr mäßig, und in dem Betrachthe gelinde, daß im Wiederholungsfall kein höheres Strafmaaß eintritt.

Redakteur: Dr. Duttinger.

Mit dem Verbote des öffentlichen Tragens von Abzeichen in farbigen Bändern möchte das eigenmächtige Aufstecken von Fahnen, die nicht die Farben des Landes tragen, in nicht entfernter Verbindung stehen. Durch das Aufpflanzen von dergleichen Fahnen, wovon die Obrigkeit keine Kenntniß erhalten, und wozu sie keine Erlaubniß gegeben hat, kann die öffentliche Ordnung leicht gestört werden. Ihre Commission erlaubt sich deshalb zu dem vierten Artikel noch den Zusatz:

„Unter gleicher Strafe ist auch das eigenmächtige Aufstecken von Fahnen, welche nicht die Farben des Landes tragen, verboten.“

in Vorschlag zu bringen.

Indem Ihre Commission sonach gegen die 4 Artikel des zur Zustimmung dieser hohen Kammer vorgelegten Gesetzes nichts zu erinnern findet, hat dieselbe noch schließlich zu erörtern, ob die provisorische Verkündigung desselben unterm 5. Juni 1832 in dem Regierungsblatte desselben Jahres Nr. 31 S. 290 dem §. 66 der Verfassung entspreche? Nach diesem Paragraph kann der Großherzog auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen erlassen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde. Die Erinnerung an einen Vorgang, der sich um jene Zeit in einem benachbarten Land ereignete, und alle Freunde des Rechts und der Moral mit tiefem Kummer erfüllte, nämlich an das Hambacher Fest, der in Verbindung mit solchen Vorfällen schwindende Zweifel an der Möglichkeit von bestehenden Verbindungen, deren Tendenz auf die Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Deutschland, ja selbst auf den Umsturz der deutschen Verfassungen gerichtet seye, und die wahrzunehmende allgemeine Aufregung, welche in geheimen politischen Vereinen besondere Nahrung findet, waren eine ernste Mahnung der Zeit, nicht nur diesen, sondern überhaupt allen Vereinen, welche, ohne vorhergehende Staatsgenehmigung abgeschlossen, dem öffentlichen Wohl leicht gefährlich werden können, unverzüglich mit Ernst und Kraft entgegen zu treten, und durch eine solche provisorische Maaßregel die in dem geliebten Vaterlande bestehende Ruhe und öffentliche Ordnung ungestört zu erhalten; die Ergreifung derselben lag, unter solchen Umständen, wohl unbezweifelt in den verfassungsmäßigen Befugnissen der Regierung.

(Fortsetzung folgt.)

Tagesordnung der II. Kammer für die Sitzung am Freitag den 28. Juni früh 9 Uhr.

- 1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen.
- 2) Discussion des Berichts von Buhl über den Gesetzentwurf, Herabsetzung der Salzpreise, Aufhebung oder Verminderung der Ausgangszölle und Erhöhung verschiedener Eingangszölle betreffend.

Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.